



Stadt Liestal

Einwohnerrat

Spezialkommission familienergänzende Tagesstrukturen

2005/62c

Überarbeiteter Kommissionsbericht betreffend Einführung familienergänzender Tagesstrukturen

1. Rechtliche Grundlage

Der Einwohnerrat hat dieses Geschäft am 27.2. 2008 einstimmig zur Vorberatung an eine Spezialkommission überwiesen. Die Spezialkommission familienergänzende Tagesstrukturen wurde am 16.4.2008 durch das Büro gewählt.

2. Einleitung

Die Kommission behandelte das Geschäft ausführlich an drei Sitzungen.

Stadtrat Lukas Ott und Schulleitungsmitglied Thomas Kiefer stellten der Kommission **die Resultate der Bedarfserhebung** und **das Liestaler Modell** der familienergänzenden Tagesstrukturen vor.

Die **Präsentation der Arbeitsgruppe** wurde den Teilnehmenden abgeben.

Der Kommission stand die **detaillierten Grundlagen der Kostenberechnung** zur Verfügung.

Der Stadtrat legte der Kommission **die vom Rechtsdienst überarbeitete Synopse Teilrevision Bildungsreglement** sowie den **Entwurf für eine Verordnung** über die Regelung des **Elternbeitrags** an die Benützung der Tagesstrukturen vor.

Der Stadtrat wurde mit rechtlichen Abklärungen zu den Bestimmungen des Bildungsreglements und der Frage des obligatorischen Referendums sowie betreffend dem Stand der kantonalen Gesetzgebung im Bereich familienergänzender Massnahmen beauftragt. Diese Abklärungen waren sehr zeitaufwändig. Es konnten jedoch alle offenen Fragen mit den zuständigen kantonalen Stellen geklärt werden.

3. Detailberatung in der Spezialkommission familienergänzende Tagesstrukturen

3.1. Eintretensdebatte

In der Eintretensdebatte waren sich die Mitglieder nicht einig über den Zeitpunkt der Einführung der familienergänzenden Tagesstrukturen. Drei Mitglieder hätten gerne zugewartet, bis die kantonale Vorlage vorliegt. Die übrigen Mitglieder waren überzeugt von der Vorlage und wollten die Einführung nicht auf unbestimmte Zeit hinausschieben. Dies auch, weil der Bedarf gemäss Studie nachgewiesen ist und sich die Rahmenbedingungen weitgehend mit denjenigen des Kantons decken. Die Vorlage hält die allgemein gültigen Qualitätsstandards schon heute ein. Nach der Einführung des kantonalen Gesetzes werden also voraussichtlich keine grösseren Anpassungen im revidierten Bildungsreglement mehr nötig sein.

Gemäss der Auskunft der BKSD (Bildungs-, Kultur-, und Sportdirektion) befindet sich die kantonale Vorlage noch beim Regierungsrat. Die Komplexität der Materie erfordert weitere Abklärungen, so dass der Zeitpunkt der Einführung der Tagesstrukturen auf kantonaler Ebene noch nicht absehbar ist. Von diesem Aspekt her macht es durchaus Sinn, auf der Ebene der Stadt Liestal die familienergänzenden Tagesstrukturen einzuführen. Auch der Stadtrat ist der Meinung, dass die kantonale Vorlage nicht abgewartet werden soll.

Mit Stichentscheid der Präsidentin (3 Ja, 3 Nein) wurde Eintreten beschlossen.

3.2. Betreuungsqualität

Einzelne Mitglieder hätten gerne beim **Personal Kosten** reduziert. Diese hängen ab von den **Qualifikationen**, die eine Betreuungsperson mitbringt. Grundsätzlich soll jedoch an einer pädagogischen Fachkraft (Sozialpädagogin) als Leiterin und einer oder mehreren Betreuungspersonen pro Modul gemäss Betreuungsschlüssel festgehalten werden. Der Einsatz der Betreuungspersonen soll an den Standorten bedürfnisgerecht erfolgen. Die bisherigen Betreuungspersonen werden weiterhin beschäftigt. Das Ziel, einen pädagogischen Mehrwert zu schaffen und nicht bloss eine reine „Hort-Situation“ anzubieten, wird von der Kommission mehrheitlich begrüsst.

Klar ist auch, dass eine grössere Anzahl Kinder, welche über einen längeren Zeitraum betreut werden, andere Probleme mit sich bringen. Für den Umgang mit schwierigen Situationen ist für die Betreuungspersonen eine Weiterbildung vorgesehen.

Der Ausschluss eines Kindes soll nur im Extremfall vollzogen werden. Ein Ausschluss erfolgt analog der bisherigen Praxis beim Ausschluss aus der Schule.

3.3. Kosten

a) Notwendigkeit eines obligatorischen Finanzreferendums

Die Vorlage untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum gemäss § 6 der Gemeindeordnung der Stadt Liestal (ESL 100.1). Die Einführung der Tagesstrukturen generiert ab dem Jahr 2010 neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 400'000 (Bruttokosten). Der Stadtrat befürwortet ebenfalls, dass die Vorlage dem obligatorischen Referendum unterstellt wird. Die Kommissionsmitglieder nehmen die Ausführungen bezüglich „obligatorisches Finanzreferendum“ zur Kenntnis.

b) Kostenabschätzung

Die Kommission hat die detaillierte Kostenabschätzung eingehend geprüft. Alle Fragen konnten zufriedenstellend beantwortet werden. Es kann gesagt werden, dass die Kosten auf Grund bestehender Erfahrungswerte grosszügig kalkuliert wurden. Dank der Einführung der familienergänzenden Tagesstrukturen darf mit einer Erhöhung der Steuereinnahmen gerechnet werden. (Geschätzte 50 Familien, welche das Angebot in Zukunft nützen, generieren ca. CHF 60'000 mehr Steuern). Weiter darf erwartet werden, dass die Sozialhilfe bei der Unterstützung einiger alleinerziehender Familien entlastet wird. Zwei Kommissionsmitglieder sind der Meinung, dass die Kosten zu hoch sind und das Konzept hätte schlanker gemacht werden können. Eine Mehrheit befürwortet das vorliegende Konzept und dessen Anlehnung an die allgemein gültigen Qualitätsstandards.

Die **Ausgangslage von einer Auslastung von 40%** beruht auf Erfahrungswerten der Schulen und von INFRAS. Eine Steigerung der Auslastung ist notwendig. Sie kann aber gemäss Studie auf Grund des erweiterten Angebots problemlos erreicht werden. Eine attraktive Preisgestaltung begünstigt eine bessere Auslastung.

Diskutiert wurde in der Kommission **der Aufwand an Administrationsaufgaben**. Einzelne Kommissionsmitglieder bezweifeln die Realisierbarkeit mit den vorgesehenen Personalressourcen. In den Kostenberechnungen ist allerdings miteinbezogen, dass die administrativen Aufgaben jeweils von der ersten Betreuungsperson erledigt werden. Zudem sollte die Verwaltung gemäss dem Stadtrat einen geringen Mehraufwand mit dem bestehenden Personal auffangen können.

Allfällige zusätzliche **Reinigungskosten** stehen nicht zur Debatte, weil die Räume bereits jetzt mehrfach benutzt werden und nicht speziell für die Module zur Verfügung gestellt werden. Die **Menukosten von CHF 9.-** können auch bei einer gesteigerten Nachfrage gewährleistet werden, da von bestehender Infrastruktur Gebrauch gemacht wird. Die Mahlzeiten können bei Bedarf von einer Cateringfirma angeliefert werden.

Eine subsidiäre Finanzierung durch die Arbeitgeber im Raum Liestal ist nicht vorgesehen. Bis jetzt leisten diese Beiträge für Angebote in der Vorschulzeit (Kinderkrippe).

Die Kommissionsmitglieder beschliessen zwei Anträge an den Einwohnerrat mit folgendem Wortlaut:

Der Einwohnerrat genehmigt die Bruttokosten der Einführung der familienergänzenden Tagesstrukturen und nimmt die Nettokosten gemäss Vorlage 2005/62a zur Kenntnis.
(fünf ja, zwei nein Stimmen)

Der Stadtrat wird beauftragt, gemäss Bundesgesetz über die Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung ein Beitragsgesuch einzureichen.
(fünf ja, eine nein Stimme, eine Stimmenthaltung)

3.4. Beiträge der Eltern

Die Kommission folgt der vom Stadtrat vorgeschlagenen Basisvariante. Diese sieht folgende Kostenbeteiligung der Eltern vor:

Die Betreuungskosten an den Nachmittagen werden nach einem einkommensabhängigen Tarif gestaltet. Damit soll erreicht werden, dass möglichst auch Familien mit tieferen Einkommen von diesem Angebot Gebrauch machen. Die genaue Beitragshöhe und das massgebende Einkommen werden vom Stadtrat in der Verordnung geregelt.

Die Kommission spricht sich mehrheitlich für einen nach Einkommen gestaffelten Tarif aus. (fünf ja, zwei nein Stimmen)

Das Mittagstischangebot wird wie bis anhin weitergeführt. Die Eltern übernehmen die Kosten von Fr. 9.- für das Essen. Die Betreuung für dieses Modul ist kostenlos.

Der Aufgabenhort wird in ein Modul integriert und ist somit kostenpflichtig. Die Schulleitung erachtet dies nicht als nachteilig. Das Modul bietet erweiterte Fördermöglichkeiten.

4. Überarbeitete Synopse Teilrevision Bildungsreglement und stadträtliche Verordnung

a) Überarbeitete Synopse Teilrevision Bildungsreglement

Die Kommission prüfte die **überarbeitete Synopse Teilrevision Bildungsreglement**, ergänzt mit den §§ 1 Abs. 2 Bst. e, 4 Bst. a und b, § 17 und §§ 19 - 21, vom Einwohnerrat zu beschliessen.

Die Synopse wurde vom Rechtsdienst der Stadt Liestal überarbeitet und von der BKSD (Bildungs-, Kultur-, und Sportdirektion) geprüft. Die BKSD hat die Genehmigung der Vorlage in Aussicht gestellt.

Die Prüfung der Vorlage durch die BKSD erforderte einige kleinere Anpassungen, welche vom Rechtsdienst umgesetzt und von der Kommission nochmals geprüft und verabschiedet wurden :

§ 1 Regelungsbereich § 1 Abs. 2 Buchstabe wird beschlossen.

§ 4 Zusatzangebote § 4 Buchstabe a und b werden beschlossen.

§ 19 Familienergänzende Tagesstrukturen ausserhalb der Unterrichtszeit wird beschlossen.

§ 20 enthält die Rahmenvorgaben für die Kostenbeiträge der Eltern, die vom Stadtrat in der Verordnung festzulegen sind. Der Kostenrahmen muss im Reglement nicht festgelegt werden. Es genügen die festgehaltenen Eckpunkte.

Vorbehalte wurden seitens BKSD bezüglich § 20 Abs. 3 bei der Handhabung der Härtefälle angebracht. Diese Bestimmung wies der Schulleitung die Kompetenz zu, in Härtefällen den Kostenbeitrag herabzusetzen oder zu erlassen. Gemäss den Ausführungen der BKSD sind die Aufgaben der Schulleitung im kantonalen Bildungsgesetz und in der kantonalen Verordnung vom 13. Mai 2003 für die Schulleitung sowie in der dazugehörenden Verordnung vom 13. Mai 2003 abschliessend festgelegt. Für die Zuweisung neuer Aufgaben durch ein kommunales Reglement besteht kein Raum, weshalb diese Aufgabe an eine andere Instanz zuzuweisen ist. **Der Vorbehalt der BKSD wurde zur Kenntnis genommen. Die Handhabung der Härtefälle wird neu der Leitung des Bereichs Bildung zugewiesen.**

Der Begriff „Härtefälle“ soll nicht näher erläutert werden. Die Schulleitung praktiziert bereits eine Regelung für Härtefälle, die aber selten zur Anwendung kommt. Es besteht im Übrigen die Möglichkeit, für Härtefälle den Pestalozzifonds in Anspruch zu nehmen.

§ 20 Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten für die Betreuung wird beschlossen.

§ 21: Gemäss Entschluss der Spezialkommission bleiben **die Kosten für das Mittagessen für alle gleich hoch und werden vollumfänglich von den Erziehungsberechtigten getragen.**

Dieser soll nicht herabgesetzt oder erlassen werden. Deshalb wird die Kostenfrage für das Mittagessen in **§ 21** separat geregelt. „Kostenbeiträge“ im Titel wird durch „Kosten“ ersetzt.

§ 21 Abs. 1 wird beschlossen, § 21 Abs. 2 wird gestrichen.

§ 17: Der Rechtsdienst hat obenstehenden Hinweis zum Anlass genommen, eine andere, bereits bestehende **Härtefallregelung** anzupassen. Es betrifft § 17 des Bildungsreglements. Diese Bestimmung sieht die Herabsetzung und den Erlass der Kosten (nur) für schulische Veranstaltungen ausserhalb des Unterrichts, wie Führungen, Exkursionen, Schulreisen, Schullager vor. **§ 17 gilt unabhängig von der Regelung und Handhabung der Tagesstrukturen** und war zuvor (im Jahre 2005) durch die BKSD genehmigt worden. Der Erlass und die Herabsetzung dieser Beiträge wird neu ebenfalls der Leitung des Bereichs Bildung zugewiesen.

§ 17 Härtefälle: Die Änderung wird beschlossen.

Schlussabstimmung

Die Teilrevision des Bildungsreglements wird von der Spezialkommission genehmigt
(fünf ja zwei nein Stimmen)

b) Stadträtliche Verordnung

Verordnung über die Regelung des Elternbeitrages

Der Erlass der Verordnung über die Regelung des Elternbeitrags an die Benutzung der Tagesstrukturen in Kindergarten- und Primarschulen liegt im Kompetenzbereich des Stadtrates. Der Entwurf der Verordnung lag der Kommission vor. Art. 4 Abs. 1 (Die Gebühr für das Mittagessen) wurde gestrichen. Die Verordnung soll terminologisch vereinheitlicht werden.

5. Anträge

Hinweis: Dieses Geschäft untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum und tritt erst vorbehaltlich eines positiven Ausgangs der Volksabstimmung in Kraft .

Die Kommission beantragt dem Einwohnerrat wie folgt zu beschliessen:

1. Der Einwohnerrat nimmt vom Ergebnis der Bedarfserhebung Tagesstrukturen Liestal Kenntnis.

(einstimmig)

2. Der Einwohnerrat stimmt der Einführung der familienergänzenden Tagesstrukturen in Liestal zu.

(fünf ja zwei nein Stimmen)

3. Der Einwohnerrat stimmt der Änderung der §§ 1 und 4 sowie §§ 19-21 des Bildungsreglements der Stadt Liestal vom 25. Mai 2005 gemäss Synopse zu.

(fünf ja zwei nein Stimmen)

4. Der Einwohnerrat stimmt der Änderung des § 17 des Bildungsreglements gemäss Beilage 1 zu.

(einstimmig)

5.a Der Einwohnerrat genehmigt die Bruttokosten der Einführung der familienergänzenden Tagesstrukturen. (Entwicklungsplan 2008-2012, S. 22)

(TCHF)	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Bruttokosten	203	421,5	514,5	608	700	794
Nettokosten	146,5	301	351	400	450	499,5
Bedarfsabdeckung	40 %	52 %	64 %	76 %	88 %	100 %

(fünf ja zwei nein Stimmen)

5.b Der Einwohnerrat nimmt die Nettokosten der Einführung der familienergänzenden Tagesstrukturen gemäss Entwicklungsplan 2008-2012, S. 22 zur Kenntnis.

(fünf ja zwei nein Stimmen)

6. Der Einwohnerrat nimmt zur Kenntnis, dass künftig die Kosten für den Mittagstisch und den Aufgabenhort im Totalbetrag von CHF 59'000.- pro Jahr (CHF 26'000.- Aufgabenhort, CHF 33'000.- Mittagstisch) wegfallen.

(einstimmig)

7. Der Stadtrat wird beauftragt, gemäss Bundesgesetz über die Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung ein Beitragsgesuch einzureichen.
(einstimmig)

8. Das Postulat Nr. 2005/62 wird abgeschrieben.
(einstimmig)

9. Der Einwohnerrat löst die Spezialkommission familienergänzende Tagesstrukturen auf.
(einstimmig)

Der Stadtrat hat sich diesen Anträgen gemäss den Kommissionsberatungen angeschlossen.

Beilagen:

- 1. überarbeitete Synopse Teilrevision Bildungsreglement
- 2. Entwurf der Stadtratsverordnung für die Kostenbeteiligung der Eltern
- 3. Änderungen des Bildungsreglements

23. März 2009

Erika Eichenberger
Präsidentin Spezialkommission familienergänzende Tagesstrukturen

Synopse Teilrevision Bildungsreglement

Beilage 1

<i>ALT</i>	<i>NEU</i>
§ 1 Regelungsbereich ¹ Dieses Reglement regelt in Ausführung der kantonalen Bildungsgesetzgebung das Bildungswesen der Stadt Liestal. ² Es regelt insbesondere: a. das Bildungsangebot; b. die Unterrichtszeiten an Kindergarten und Primarschule; c. die Durchführung der Speziellen Förderung; d. die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten; e. den Mittagstisch und den Aufgabenhort; f. die Erwachsenenbildung; g. die Schulorganisation.	§ 1 Regelungsbereich e. die familienergänzenden Tagesstrukturen;
§ 4 Zusatzangebote Die Stadt Liestal führt folgende Zusatzangebote: a. Mittagstisch: Betreuung und Verpflegung ausserhalb des Unterrichts; b. Aufgabenhort: Unterstützung beim Erledigen der Hausaufgaben; c. Logopädischer Dienst: Förderung der Sprachentwicklung und Kommunikation bei Kindern im Vorkindergartenalter gemäss § 44 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 Bildungsgesetz; d. Integrationsklassen an der Primarschule gemäss § 46 der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003.	§ 4 Zusatzangebote a. familienergänzende Tagesstrukturen ausserhalb der Unterrichtszeit; b. Aufgehoben.
§ 17 Härtefälle Die Schulleitung kann in Härtefällen den Kostenbeitrag herabsetzen oder erlassen.	§ 17 Härtefälle Die Leitung des Bereichs Bildung kann in Härtefällen den Kostenbeitrag herabsetzen oder erlassen.

§ 19 Mittagstisch ¹ Die Stadt Liestal führt für die Betreuung und Verpflegung ausserhalb des Unterrichts einen Mittagstisch. ² Der Mittagstisch steht den Schülerinnen und Schülern des Kindergartens und der Primarschule sowie den Liestaler Schülerinnen und Schülern der Kreisschule für die Spezielle Förderung in der Primarschule offen.	§ 19 Familienergänzende Tagesstrukturen ausserhalb der Unterrichtszeit ¹ Für die Betreuung und Verpflegung ausserhalb des Unterrichts bestehen familienergänzende Tagesstrukturen. ² Aufgehoben.
§ 20 Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten Die Erziehungsberechtigten entrichten für die Inanspruchnahme des Mittagstisches einen Kostenbeitrag. Dieser hat die Kosten der Mahlzeiten zu decken.	§ 20 Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten für die Betreuung ¹ Die Erziehungsberechtigten entrichten für die Inanspruchnahme der familienergänzenden Tagesstrukturen ausserhalb der Unterrichtszeit Kostenbeiträge. ² Der Stadtrat regelt in der Verordnung einen nach Jahreseinkommen gestaffelten Kostenbeitrag für die Betreuung ausserhalb des Mittagstisches. ³ Die Leitung des Bereichs Bildung kann in Härtefällen den Kostenbeitrag herabsetzen oder erlassen.
§ 21 Aufgabenhort ¹ Die Stadt Liestal führt für die Unterstützung beim Erledigen der Hausaufgaben einen Aufgabenhort. ² Der Aufgabenhort steht den Schülerinnen und Schülern der Primarschule sowie den Liestaler Schülerinnen und Schülern der Kreisschule für die Spezielle Förderung in der Primarschule offen. Seine Benützung ist kostenlos.	§ 21 Kosten der Erziehungsberechtigten für das Mittagessen Die Kosten für das Mittagessen werden vollumfänglich durch die Erziehungsberechtigten getragen.

Bildungsreglement der Stadt Liestal - Änderungen vom

Der Einwohnerrat beschliesst folgende Änderungen betreffend Bildungsreglement:

I. Das Bildungsreglement (ESL 642.1) vom 25. Mai 2005 der Stadt Liestal wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Bst. e

²

e. die familienergänzenden Tagesstrukturen

§ 4 Bst. a, b

a. familienergänzende Tagesstrukturen ausserhalb der Unterrichtszeit

b. Aufgehoben

§ 17

Die Leitung des Bereichs Bildung kann in Härtefällen den Kostenbeitrag herabsetzen oder erlassen.

§ 19 Abs. 1, 2

¹ Für die Betreuung und Verpflegung ausserhalb des Unterrichts bestehen familienergänzende Tagesstrukturen.

² Aufgehoben.

§ 20 Abs. 1-3

¹ Die Erziehungsberechtigten entrichten für die Inanspruchnahme der familienergänzenden Tagesstrukturen ausserhalb der Unterrichtszeit Kostenbeiträge.

² Der Stadtrat regelt in der Verordnung einen nach Jahreseinkommen gestaffelten Kostensatz für die Betreuung ausserhalb des Mittagstisches.

³ Die Leitung des Bereichs Bildung kann in Härtefällen den Kostenbeitrag herabsetzen oder erlassen.

§ 21

Die Kosten für das Mittagessen werden durch die Erziehungsberechtigten getragen

II. *Inkrafttreten*

Alle Änderungen treten auf den xx. xx. xxxx in Kraft.

Beilage 3

Entwurf für eine Verordnung über die Regelung des Elternbeitrags an die Benützung der Tagesstrukturen im Kindergarten- und Primarschulbereich der Stadt Liestal

Art. 1 Familienergänzende Betreuung für Kindergarten- und Primarschulkinder

¹ Die Stadt Liestal bietet ihren Einwohnerinnen und Einwohnern eine familienergänzende Tagesbetreuung für die Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Primarschule an.

² Die familienergänzende Tagesbetreuung umfasst - in Ergänzung zum Blockzeitenunterricht am Vormittag und zusätzlichem Unterricht an einzelnen Nachmittagen - einen Mittagstisch, einen Frühnachmittagshort sowie einen Spätnachmittagshort und darin integriert eine Aufgabenhilfe.

³ Während der Schulzeit wird von Montag bis Freitag eine familienergänzende Betreuung vom Ende des Vormittagsunterrichts, teilweise unterbrochen vom Nachmittagsunterricht, bis 17 Uhr angeboten.

Art. 2 Anmeldung für ein Angebot während der Schulzeit

¹ Die Anmeldung für die Benützung eines Angebots während der Schulzeit muss mindestens 4 Wochen vor dem Semesterbeginn erfolgen und gilt für das ganze Semester.

² Der Beitrag ist für das ganze Semester zu entrichten, auch wenn vom Angebot kein Gebrauch mehr gemacht wird.

Art. 3 Wichtige Gründe

¹ Bei wichtigen Gründen kann die Benützung eines Angebots während des Semesters begonnen werden und gilt für den Rest des Semesters.

² Der Beitrag ist für den Rest des Semesters zu entrichten, auch wenn vom Angebot kein Gebrauch mehr gemacht wird.

Art. 4 Beiträge

¹ Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler am Mittagstisch ist unentgeltlich, für die Betreuung am früheren und späteren Nachmittag entrichten die Eltern einen Beitrag.

² Der Beitrag für die Benützung der Betreuung am früheren und am späteren Nachmittag beträgt pro Kind und bei einem massgebenden Jahreseinkommen.

	<i>Jahreseinkommen</i>	<i>früherer Nachmittag</i>	<i>späterer Nachmittag</i>
a.	bis 50'000 Fr.	0 Fr.	0 Fr.
b.	über 50'000 Fr. bis 55'000 Fr.	2 Fr.	2 Fr.
c.	über 55'000 Fr. bis 60'000 Fr.	3 Fr.	3 Fr.
d.	über 60'000 Fr. bis 65'000 Fr.	4 Fr.	4 Fr.
e.	über 65'000 Fr. bis 70'000 Fr.	5 Fr.	5 Fr.
f.	über 70'000 Fr. bis 75'000 Fr.	6 Fr.	6 Fr.
g.	über 75'000 Fr. bis 80'000 Fr.	7 Fr.	7 Fr.
h.	über 80'000 Fr. bis 85'000 Fr.	8 Fr.	8 Fr.
i.	über 85'000 Fr. bis 90'000 Fr.	9 Fr.	9 Fr.
k.	über 90'000 Fr.	10 Fr.	10 Fr.

³ Sind die Anspruchsberechtigten für mehr als ein Kind unterhaltspflichtig, so wird für jedes weitere Kind ein Geschwisterrabatt von 50% gewährt.

Art. 5 Massgebendes Jahreseinkommen

¹ Das massgebende Jahreseinkommen besteht aus dem im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten Gesamteinkommen beider Personen im Falle ungetrennter Ehe, gefestigter Lebensgemeinschaft¹ oder eingetragener Partnerschaft oder der obhutsinnehabenden Person in den übrigen Fällen.

² Das Gesamteinkommen besteht aus:

- a. Erwerbseinkommen,
- b. Kinder- und Familienzulagen;
- c. Renten der AHV, der IV und anderer Sozialversicherungen;
- d. Leistungen der privaten und beruflichen Vorsorge;
- e. Einkünfte aus Vermögen wie Zinsen, Miet- und Pächterträge, Nutzniessungen und dgl.;
- f. Unterhaltsbeiträgen;
- g. Ersatzeinkünften der Sozialversicherungen.

³ Nicht zum Gesamteinkommen werden gerechnet:

- a. AHV-, ALV-, Pensionskassen- und NBU-Beiträge;
- b. Stipendien.

⁴ Bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse der Anspruchsberechtigten richtet sich das massgebende Jahreseinkommen für den Rest des laufenden Kalenderjahres sowie für das folgende Kalenderjahr nach dem folgenden Kalendermonat.

Zusatzhinweis:

Beim Vollzug der Bestimmungen zu Art. 5 ist es am einfachsten, den Eltern mitzuteilen, welcher Ziffer in der Steuererklärung das oben definierte massgebende Jahreseinkommen entspricht.

¹ Wenn die beiden Partner seit mehr als zwei Jahren oder wenn sie mit gemeinsamen Kindern zusammenleben, kann von einer gefestigten Gemeinschaft ausgegangen werden.